

Antrag auf Leistungen für Bildung & Teilhabe für Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag



Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Dezernat Jugend und Soziales
Wohngeldbehörde
Postfach 2820
89070 Ulm

Ihr Ansprechpartner in der Behörde:	
Name	Zimmer
Telefon	Telefax
E-Mail	
Aktenzeichen	

1. Angaben zum/zur Antragsteller/in

Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße und Hausnummer		Postleitzahl
Wohnort		
IBAN DE _____	BIC _____	Name des Kreditinstituts
Aktueller Leistungsbezug (Bescheid beilegen) <input type="checkbox"/> Wohngeld Alb-Donau-Kreis <input type="checkbox"/> Wohngeld Stadt Ehingen <input type="checkbox"/> Kinderzuschlag		Aktenzeichen

2. Persönliche Daten des Kindes

Name	Vorname	Geburtsdatum
Name der Schule / Einrichtung (Tagesstätte)		Ort der Schule / Einrichtung
Es handelt sich bei der Einrichtung um eine:	<input type="checkbox"/> allgemeinbildende Schule	<input type="checkbox"/> berufsbildende Schule <input type="checkbox"/> Kindertageseinrichtung

3. Es werden für das genannte Kind folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt:

<input type="checkbox"/> eintägiger Ausflug	<input type="checkbox"/> mehrtägige Klassenfahrt / Schüleraustausch
<input type="checkbox"/> Schülerbeförderung bis zur nächstgelegenen Schule (Hinweise siehe Rückseite)	<input type="checkbox"/> ergänzende und angemessene Lernförderung (Hinweise siehe Rückseite)
<input type="checkbox"/> gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung	<input type="checkbox"/> Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (insgesamt max. 10,- Euro monatlich)
<input type="checkbox"/> persönlicher Schulbedarf (Bitte legen Sie eine aktuelle Schulbescheinigung vor)	

4. Hinweise zu den gemachten Angaben

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig, vollständig und zutreffend sind.

Mir ist bekannt,

- dass ich verpflichtet bin, alle Tatsachen anzugeben und verlangte Nachweise vorzulegen, die für die Leistungen erheblich sind (§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch SGB I)
- dass ich verpflichtet bin, sofort und unaufgefordert Änderungen in den Verhältnissen mitzuteilen, die für die Leistungen erheblich sind. Insbesondere in den Einkommens-, Vermögens-, Familien- und Aufenthaltsverhältnissen.
- dass ich zu Unrecht erhaltene Leistungen erstatten muss. Werden Leistungen aufgrund von unvollständigen oder unwahren Angaben gewährt, setzen Sie sich der Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens aus.
- dass die Leistungen versagt oder entzogen werden können, wenn ich meiner Mitwirkungspflicht nicht nachkomme (§ 66 SGB I)

Ich bin damit einverstanden, dass Daten, die zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind, direkt beim jeweiligen Leistungsanbieter erfragt werden dürfen. Dieses Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Ort, Datum

Unterschrift gesetzliche/r Vertreter/in bei minderjähriger Antragsteller/in

Hinweis zum Datenschutz: Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der Paragraphen 60 bis 65 SGB I und der Paragraphen 67a, b, c Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) für die beantragten Leistungen erhoben.

Stand: 08/2018

bitte wenden →

Hinweise zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe:

Allgemeine Hinweise:

- Verwenden Sie für jedes Kind einen gesonderten Antrag
- Nach Ablauf des Bewilligungsabschnittes muss ein neuer Antrag gestellt werden
- Empfänger von Arbeitslosengeld II, wenden Sie sich bitte an das Jobcenter Alb-Donau in der Wilhelmstraße 22, 89073 Ulm

Hinweise zum gemeinschaftlichen Mittagessen:

Welche Leistung wird erstattet?

Erbracht wird ein monatlicher **Zuschuss** zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Daneben ist ein geringer **Eigenanteil** in Höhe von 1,- € pro Mittagessen von Ihnen zu übernehmen. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.

Wie funktioniert das?

Der Zuschuss wird nur gezahlt, wenn Ihr Kind an einem gemeinschaftlichen Mittagessen teilnimmt, das unter schulischer bzw. KiTa-Verantwortung angeboten wird.

Ein Kind/Jugendliche(r) kann auch an einer fremden Schule oder Kindertagesstätte ein gemeinschaftliches Mittagessen einnehmen. Die Kosten werden auch hierfür übernommen. Allerdings muss der Ort der Essenseinnahme in einer zumutbaren Entfernung zur Einrichtung liegen.

Die Leistung wird wie folgt erbracht:

Der Bewilligungsbescheid über die Kostenübernahme des bezuschussten Anteils an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Ihr Kind ist dem Anbieter, der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung vorzulegen. Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden direkt mit dem Anbieter, der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung abgerechnet. Bitte legen Sie dem Anbieter daher auch die entsprechenden Abrechnungsvordrucke vor, die Sie zusammen mit der Bewilligung erhalten. Der **Eigenanteil** ist in eigener Verantwortung von Ihnen zu leisten.

Hinweise zur Schülerbeförderung:

Welche Leistung wird erbracht?

Ist eine Übernahme des Eigenanteils durch Dritte nicht möglich, kann dieser Betrag im Rahmen des Bildungspakets erstattet werden. Maßgeblich ist dabei die zum jeweiligen Wohnort nächstgelegene Schule in der gewählten Schulart. Ausnahmen hiervon sind bei schulorganisatorischen bzw. medizinischen Gründen möglich.

Wie funktioniert das?

Zunächst wird geprüft, ob eine vorrangige Bezuschussung durch die zuständige Stelle des betreffenden Landkreises/der betreffenden Stadt erfolgt. Ist dies nicht der Fall, kann dieser Betrag, abzüglich 5,00 € monatlichem Eigenanteil, im Rahmen des Bildungspakets erstattet werden. Denken Sie bitte daran, entsprechende Belege vorzulegen.

Die Leistung wird wie folgt erbracht:

Die Zahlungen erfolgen direkt auf das Konto des Leistungsberechtigten.

Hinweise zur Lernförderung:

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn das Erreichen des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. In der Regel kann eine solche Prognose erst ab dem Halbjahreszeugnis erfolgen.

Für weitere Informationen:

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Wohngeldbehörde
Wilhelmstraße 23-25
89073 Ulm

Telefon: 0731 185-4354
Telefax: 0731 185-4375
Homepage: www.alb-donau-kreis.de